



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

17/7915

VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

07. Januar 2021

Mein Aktenzeichen
0102-0003#2020/0023-
0301 34
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Andreas Sackreuther
andreas.sackreuther@mdi.rlp.de

Telefon / Fax

06131 16- 3803
06131 16-17- 3803

Sitzung des Innenausschusses am 20. Januar 2021
TOP 5: Besetzung der Polizeiwachen in Rheinland-Pfalz während der Abend- und Nachtstunden
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/7649 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, *Herrn Hering*,

in der Sitzung des Innenausschusses am 20. Januar 2021 wurde die Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 5 „Besetzung der Polizeiwachen in Rheinland-Pfalz während der Abend- und Nachtstunden“ zugesagt. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Sprechvermerk den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz

Anlage

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdi, Am Acker



Sitzung des Innenausschusses am 20. Januar 2021

TOP 5: Besetzung der Polizeiwachen in Rheinland-Pfalz während der Abend- und Nachtstunden

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 17/7649 -

Die derzeitige Dienststellenstruktur ist das Ergebnis einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der rheinland-pfälzischen Polizei, die sich eng an der sicherheitspolitischen Lage und den infrastrukturellen Gegebenheiten unseres Landes orientiert. Die Landesregierung verfolgt mit der Einrichtung von Polizeiwachen (PWen) das Ziel, auch im weniger dicht besiedelten ländlichen Raum im Einsatzfall schnell vor Ort zu sein und den Bürgerinnen und Bürgern kompetent und zeitnah helfen zu können.

Die im Antrag aufgegriffene Thematik der Ahndung von Ruhestörungen gehört jedoch bekanntermaßen zu den originären Zuständigkeiten der jeweiligen kommunalen Vollzugsbehörden. Dasselbe gilt für die ebenfalls thematisierte Überwachung der Einhaltung der jeweils gültigen Coronabekämpfungsverordnung. Die rheinland-pfälzische Polizei unterstützt die kommunalen Ordnungsbehörden hierbei im Rahmen einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit im Wege der Amts- und Vollzugshilfe sowie in Eilfällen im Wege der Eilzuständigkeit.

Hierzu leisten auch die 14 PWen in Rheinland-Pfalz einen wichtigen Beitrag. Alle PWen sind an eine Polizeiinspektion (PI) angegliedert und verfügen über unterschiedliche Geschäftszeiten. Außerhalb dieser Geschäftszeiten sowie im Falle der Auslastung der Kräfte einer PW werden die Aufgaben im 24-Stunden-Betrieb durch die örtlich und sachlich zuständige PI wahrgenommen.

Bereits seit Beginn der Corona-Pandemie führt die Polizei Rheinland-Pfalz im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe bzw. bei Eilzuständigkeit in allen Präsidialbereichen Kontrollen zur Überwachung der Coronabekämpfungsverordnung durch, unterstützt von Einsatzkräften der Bereitschaftspolizei. Die zur Verfügung stehenden Kräfte werden dabei entsprechend örtlicher Schwerpunkte eingesetzt. Auch in den



Zuständigkeitsbereichen der Plen mit angegliederter PWe wurden entsprechende Einsatzmaßnahmen durchgeführt.

Bei den Maßnahmen zur Einhaltung der Coronabekämpfungsverordnung sind zeitliche Schwerpunkte bei Verstößen gegen den Mindestabstand und die Maskentragepflicht im öffentlichen Raum vorwiegend tagsüber festzustellen. Nicht zuletzt, da in diesen Zeiträumen das wesentliche berufliche und öffentliche Leben stattfindet, der ÖPNV verstärkt genutzt wird und die Supermärkte geöffnet sind. Dagegen werden während der Abend- und Nachtstunden insgesamt deutlich weniger Verstöße registriert.

In einigen Städten, wie Ludwigshafen, Speyer oder Frankenthal sowie im Rhein-Pfalz-Kreis gelten bzw. galten abend- bzw. nächtliche Ausgangsbeschränkungen. Damit einhergehend sind bzw. waren dort in den Abend- und Nachtstunden mitunter Verstöße gegen die jeweils örtlich gültigen Allgemeinverfügungen festzustellen, die durch entsprechende Einsatzmaßnahmen erkannt und verfolgt werden.

Die PWe werden, wie die gesamte Polizei Rheinland-Pfalz, durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie besonders gefordert. Diese herausfordernden Aufgaben können im Rahmen der bestehenden Organisations- und Dienststellenstruktur aber vollumfänglich bewältigt werden.